

gleiche Aufnahme probiert, bis ihm die richtige glückt, der weiß, daß eine wirklich brauchbare Röntgenaufnahme oft eine außerordentliche strahlenbildnerische Leistung darstellt. Der Röntgenologe sammelt die von ihm hergestellten Aufnahmen in einem Archiv oft, um sie wissenschaftlich auszuwerten. Man bedenke, daß der Kampf gegen Volkseuchen und Berufskrankheiten auch in den Laboratorien der Röntgeninstitute geführt wird, daß ein gutes Archiv über Ausbreitung und Verlauf dieser Krankheitserscheinungen einen unschätzbaren Gemeinschaftswert bedeutet. Die ausschließliche Befugnis zur Auswertung und Veröffentlichung seiner Aufnahmen, die dem Röntgenologen durch das Urheberrecht gesichert wird (§ 15 Abs. 1 KUG), darf durch die hier angestrebte ergänzende Vertragsauslegung nicht wertlos gemacht werden.

Es kann also von dem Röntgenologen in den eingangs erwähnten Fällen nur eine vorübergehende Überlassung des Besitzes am Röntgenfilm verlangt werden. Eine solche Regelung dürfte letzten Endes auch dem Patienten selbst zugute kommen, da die Filme in einem Archiv, wo sie jederzeit greifbar sind, besser aufgehoben sind als bei vielen Patienten. Auch die Gefahr des Mißbrauchs der Röntgenaufnahmen zu betrügerischen Zwecken ist nicht zu unterschätzen. Es kommt immer wieder vor, daß der mit weißer Tinte gekennzeichnete Teil des Films abgeschnitten und die Aufnahme von Dritten zur Erlangung von Rentenansprüchen oder Sonderkost benutzt wird.

Daß der Röntgenologe in allen Fällen, in denen der Patient mit sachlichen Gründen die Herausgabe begehrt, diesem Anspruch nachzukommen verpflichtet ist, steht nunmehr fest. Es ist seine rechtliche Pflicht und nicht etwa nur ein „kollegiales Entgegenkommen gegenüber dem behandelnden Arzt“, dem Patienten in den genannten, heute sehr häufigen Fällen das Röntgenbild als Anlage oder zur Ergänzung des Befundes auszuhändigen. Die Belange des Röntgenologen an dem von ihm geschaffenen Werk, sein strahlenbildnerisches Leistungsrecht sowie die Bedeutung vieler Röntgenlaboratorien als wissenschaftlich arbeitender Organe des öffentlichen Gesundheitswesens sind nur insoweit zu berücksichtigen, als die Röntgeninstitute niemals zur Übertragung des Eigentums an dem Film, den ihnen kein Diapositiv ersetzt, gezwungen werden können.

Von diesem Ergebnis abzugehen besteht auch dann kein Anlaß, wenn die Röntgenaufnahme, wie z. B. in Krankenhäusern, Bestandteil einer Krankengeschichte geworden ist. Krankengeschichten sind in der Regel urheberrechtlich geschützte Schriftwerke. Wenn in den Text dieser Aufzeichnungen Röntgenbilder eingefügt werden, so wird zwar die Form des ganzen Schriftwerks durch den Zusatz der Bilder mitgeprägt, aber doch nicht so, daß Text und Bild zu einem untrennbaren Ganzen vereinigt wären; das Gesetz selbst geht von der urheberrechtlichen Trennbarkeit der verschiedenen Werke aus, wenn ein Werk der Literatur mit einem Werk der Photographie verbunden wird (§ 7 KUG). Da auch die Röntgenfilme, die Bestandteil einer Krankengeschichte geworden sind, zudem meist im Filmarchiv aufbewahrt werden und in den Aufzeichnungen lediglich die betreffende Stelle des Archivs angegeben ist, steht deren vorübergehender Überlassung an den Patienten ebenfalls nichts im Wege. Es ist also falsch, wenn behauptet wird, die Aufnahme teile stets das rechtliche Schicksal der Krankengeschichte, deren Bestandteil sie ist. Krankengeschichten wie Röntgenbilder sind eben in ihrer sozialen Funktion in erster Linie Dokumente des Krankheitszustandes eines Menschen und erst in zweiter Linie Urhebergut.

Die kriminalistische Schulung und ihre Bedeutung für die Rechtspflege

Von Prof. A. K an g e r, Berlin,

wirkt. Mitglied der Internationalen Akademie für kriminalistische Wissenschaften

Bei der Aufklärung strafbarer Handlungen sind persönliche Fähigkeiten der die Untersuchung führenden Amtspersonen gewiß von großer Bedeutung, doch genügen sie allein nicht, um den Erfolg zu sichern. Die neuzeitliche Verbrechensaufklärung ist ohne kriminalistisches Fachwissen nicht denkbar, und um dieses zu erlangen, ist eine kriminalistische Schulung erforderlich. Was schließt nun eine solche Schulung in sich und was versteht man eigentlich unter der Bezeichnung „Kriminalistik“?

Im Schrifttum findet sich keine präzise Begriffsbestimmung. Ende des vorigen Jahrhunderts faßte Dr. Hans Gro ß, später Professor des Strafrechts an der Universität zu Graz, das sich auf die Verbrechensaufklärung beziehende Gesamtwissen zusammen und benannte es „Kriminalistik“ mit folgender Begriffsbestimmung:<sup>1)</sup>

„Kriminalistik ist die Lehre von den Tatsachen im Strafrecht. Das Studium seiner Realien und die Verwertung seiner Ergebnisse ist Zweck und Aufgabe der Disziplin. Sie teilt sich wieder in zwei Wissensgebiete: Die objektive oder eigentliche Kriminalistik und die subjektive Kriminalistik oder Kriminalpsychologie im modernen Sinne. Die erstere befaßt sich mit den Dingen des Strafrechts, den eigentlichen Realien desselben, also: Gaunersprache, Gaunerzeichen, Gaunerpraktiken, Aberglaube, den Waffen im strafrechtlichen Sinne, der Bertillonage, Handschriftenvergleichung, forensischer Fotografie, der Verwendung und Verwertung der verschiedensten Sachverständigen und den Arbeiten für dieselben (Ärzte, Chemiker, Physiker, Mikroskopiker, Zoologen, Botaniker, Mineralogen, endlich den technischen Sachverständigen, Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, Jäger usw.); dann allen möglichen Hilfen des Untersuchungsrichters.“

Zeichnen, Skizzieren, Croquieren, Netzzeichnen, Abformen, Modellieren, Abklatschen, Konservieren und Wiederherstellung von Papieren und ähnlichen Dingen, endlich der Behandlung bestimmter Verbrechen, Diebstahl, Betrug, Körperverletzung, Brandlegung, kulploser Delikte usw.“

Diese Begriffsbestimmung gibt zwar Aufklärung über den Inhalt der Kriminalistik, sie präzisiert aber nicht ihre Aufgaben, die übrigens damals auch noch nicht ganz klar waren. Groß<sup>2)</sup> selbst schrieb 1904: „Als die Kriminalistik zuerst in die Welt trat, konnte begreiflicher- oder wenigstens entschuldbarermaßen noch nicht klar sein, welche Materien zu ihr gehören und in welcher Gruppierung diese zu bieten seien.“

Auch in neuerer Zeit fehlt immer noch eine einheitliche Begriffsbestimmung, wie aus einigen, hier beispielsweise angeführten Literaturangaben ersichtlich ist.

So schreibt Juli er<sup>3)</sup>: „Im Schrifttum wird „Kriminalistik“ verschiedenartig gedeutet, je nach dem Abstand, den der Behandelnde von der Strafwissenschaft zu ihren Hilfswissenschaften, von der Theorie zur Praxis einnimmt.“

L i s z t<sup>4)</sup> definiert die „Kriminalistik“ als „Die Erscheinungslehre des Verbrechen?, die Lehre von den Praktiken des Verbrechertums und den Mitteln zu ihrer Bekämpfung.“

Nach H a g e m a n n<sup>5)</sup> ist die „Kriminalistik“, im Gegensatz zur Ursachenlehre, der descriptive, beschrei-

1) Hans Gro ß, Kriminalistik. DJZ vom 15. Februar 1901, und Gesammelte Aufsätze, Leipzig, F. C. W. Vogel 1902, Bd. I, S. 89—93.

2) Dr. Hans Gro ß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Berlin, Leipzig, 1922, Vorwort zur vierten Auflage (1904), S. 11 u. 12.

3) J u l i e r, Ein weiterer Beitrag zur kriminalwissenschaftlichen Terminologie und Systematik. Kriminalistische Monatshefte 1913, S. 180.

4) E. v. L i s z t, Hans Gro ß zum Gedächtnis, Kriminalistische Monatshefte 1927, S. 25.

5) H a g e m a n n „Kriminalistik“, Kriminalistische Monatshefte 1931, S. 133.